



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 37 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
28	Anhebung der Schwellenwerte (§§ 267, 267a und 293 HGB)	38
29	Wirtschaftliches Eigentum – Zurechnung	38
30	Sozialrechtliche Einrichtungen – Hoheitliche Aufgaben	39
31	Verwirklichung der Satzungszwecke	39



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 6/2024 über:

AKTUELL

- 38 -

28 Anhebung der Schwellenwerte (§§ 267, 267a und 293 HGB)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber rückwirkend die monetären Schwellenwerte der §§ 267, 267a und 293 HGB um 25 % auf Abschlüsse und Lageberichte für das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2023 grundsätzlich angehoben.

§ 267 HGB Umschreibung der Größenklassen

§ 267 Absatz 1

In Nr. 1 wird die Angabe „6 000 000“ durch die Angabe „7 500 000“ ersetzt.

In Nr. 2 wird die Angabe „12 000 000“ durch die Angabe „15 000 000“ ersetzt.

§ 267 Absatz 2

In Nummer 1 wird die Angabe „20 000 000“ durch die Angabe „25 000 000“ ersetzt.

In Nummer 2 wird die Angabe „40 000 000“ durch die Angabe „50 000 000“ ersetzt.

§ 267a Absatz 1 Satz 1 Kleinstkapitalgesellschaften

In Nr. 1 wird die Angabe „350 000“ durch die Angabe „450 000“ ersetzt.

In Nr. 2 wird die Angabe „700 000“ durch die Angabe „900 000“ ersetzt.

§ 293 Absatz 1 HGB größenabhängige Befreiungen zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Siehe Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024, in: Bundesgesetzblatt I Nr. 120/2024 www.recht.bund.de –Veröffentlichung vom 16. April 2024.

Zu Fragen im Kontext der optional rückwirkenden HGB-Schwellenwertanhebung wird auf Ausführungen des FAB/HFA hingewiesen, in: IDWLife 5.2024 Seite 506 ff.

29 Wirtschaftliches Eigentum – Zurechnung

Ein Wirtschaftsgut ist unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 Abgabenordnung steuerlich nicht dem zivilrechtlichen, sondern dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen.

Wirtschaftliches Eigentum ist insbesondere anzunehmen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse kein Herausgabeanspruch des zivilrechtlichen Eigentümers besteht oder dessen Herausgabeanspruch keine wirtschaftliche Bedeutung mehr hat (vgl. BFH-Urteil vom 18.9.2003 X R 54/01, in: BFH/NV 2004 Seite 474).

Ein schuldrechtlich oder dinglich Nutzungsberechtigter (Mieter oder Pächter) hat in der Regel kein wirtschaftliches Eigentum an dem ihm zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgut. Denn er ist lediglich befugt, eine fremde Sache zu nutzen, nicht aber wie ein Eigentümer mit der Sache nach Belieben zu verfahren (vgl. AEAO zu § 39 – Zurechnung, in: BStBl. 2024 I Nr. 1 Seite 14).

AKTUELL

- 39 -

30 Sozialrechtliche Einrichtungen – Hoheitliche Aufgaben

Rechtsprechung, Schrifttum und Finanzverwaltung gehen davon aus, dass die Träger der Zweige der Sozialversicherung (juristische Personen des Öffentlichen Rechts der Kranken, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung) in der Erfüllung ihrer Kernaufgaben hoheitlich „steuerfrei“ tätig werden und nur soweit steuerpflichtig sind, wie sie einen Betrieb gewerblicher Art in Sinne des § 4 Absatz 1 KStG unterhalten (vgl. Hidien/Jürgens Besteuerung öffentl. Hand/Hidien § 4 Rn.1137). Dies betrifft namentlich die gesetzlichen Krankenkassen auch für Zwecke der Umsatzbesteuerung.

Den Umfang der nicht steuerbaren, hoheitlichen Aufgaben hat der Bundesfinanzhof weit gefasst. Hoheitlich ist zum Beispiel die Amtshilfe einer gesetzlichen Krankenkasse, die die Nutzung ihrer Datenverarbeitungsanlage anderen gesetzlichen Krankenkassen gegen Erstattung der Selbstkosten anbot (vgl. BFH-Urteil vom 1.4.1965, in: BStBl. III 1965 Seite 339: „echte Beistandsleistung“). Das Erholungsheim einer Krankenkasse war Hoheitsbetrieb (vgl. BFH-Urteil vom 3.7.1965, in: BStBl. III 1065 Seite 571). Krankenkassen sind mit ihren verschiedenen Kassenarten Teil der Sozialversicherung und Träger der Krankenversicherung gemäß § 4 Absatz 2 SGB V. Sie üben (Kern-)Tätigkeiten im hoheitlichen – nichtunternehmerischen – Bereich aus, wenn sie öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfüllen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen (vgl. FG Münster Urteil vom 14.12.2004 -15 K 5575/01 U, in: EFG 2005 Seite 815). Zu steuerbaren Betrieben gewerblicher Art (zum Beispiel einer Rehabilitationseinrichtung), zu strukturellen Unterschieden zwischen der Privat- und Sozialversicherung und den weiteren Einzelheiten vgl. Hidien (a.a.O. § 4 Rn. 1139 ff.).

31 Verwirklichung der Satzungszwecke

In der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft sind die Satzungszwecke festzulegen (vgl. § 60 Abgabenordnung). Darüber hinaus muss die Art der Verwirklichung der Satzung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung, das heißt meines Erachtens der zu verwirklichende Zweck - muss den vorgeschriebenen Erfordernissen grundsätzlich während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums entsprechen (vgl. § 60 Absatz 2 AO). Nicht ausreichend ist es, wenn eine Körperschaft die Verfolgung sämtlicher steuerbegünstigter Zweck des § 51 AO für sich satzungsgemäß in Anspruch nimmt. Die zu verwirklichende Zwecke müssen ausdrücklich benannt sein (vgl. FG-Berlin Urteil vom 23.3.2024, in: EFG 2004 Seite 1338) zum Beispiel „.....verwirklicht durch.....“).

AKTUELL

- 40 -

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.